

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, diese Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes zu beschließen. Für den Fall, dass die Kostenträger ihr Einvernehmen nicht erteilen, ist eine Entscheidung der Bezirksregierung Köln gemäß § 12 Abs. 4 RettG NRW herbei zu führen.